Statuten der AVIVO Zürich

Vereinigung zur Verteidigung der Interessen der Rentnerinnen und Rentner und für deren Freizeitgestaltung

Namensgebung und juristisches Statut	Art. 1: Die AVIVO, die Vereinigung zur Verteidigung der Interessen der Rentnerinnen und Rentner und für deren Freizeitgestaltung ist eine Vereinigung ohne Gewinnorientierung, eine Organisation gemäss Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten. Die AVIVO nannte sich bei ihrer Gründung im Jahre 1948 „**A**ssociation des **V**iellards, **I**nvalides, **V**eufs et **O**rphelins“.
Sitz	Der Sitz der AVIVO Zürich befindet sich am Domizil des Sekretariates
Zweck	Art.2: Die AVIVO hat zum Ziel die kollektive und individuelle Verteidigung der materiellen Interessen und die soziale Anerkennung der pensionierten Menschen und der Menschen, die an einem Handicap leiden, der Witwen und Waisen und jener Menschen, die Anrecht auf Sozialleistungen haben.
Unabhängigkeit	Art.3: Die AVIVO ist parteipolitisch und in Fragen der Religion neutral.
Handlungsmittel	Art. 4: Die AVIVO informiert die Bevölkerung über die Bedeutung von Wirtschafts-, Steuer- und Sozialpolitik in Bezug auf jene Personen, die sie nach ihrem Selbstverständnis verteidigt Sie kann Volksinitiativen und Referenden lancieren oder unterstützen und sie kann auch auf das Recht auf Petitionen zurückgreifen. Sie kann Unterstützung in Rechts-, Steuer- und Sozialfragen anbieten, ebenso bei kulturellen Aktivitäten und bei solchen der Bildung und des Vergnügens. Wenn nötig, bedient sie sich externer Spezialisten. Sie kann punktuelle Aktionen beschliessen, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen.
Zusammenarbeit	Art.5: Die AVIVO kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten oder Dachorganisationen beitreten, die ähnliche Ziele verfolgen wie sie, unter der Bedingung, dort adäquat vertreten zu sein.
Mitgliedschaft	Art.6: Die AVIVO Zürich ist Mitglied der AVIVO Schweiz und anerkennt deren Statuten und Beschlüsse.

Ressourcen	Art. 7: Die Ressourcen der AVIVO Zürich stammen aus Beiträgen, Schenkungen, Legaten und eventuellen Subventionen oder aus jeder anderen Aktivität, die mit ihren Statuten in Übereinstimmung sind.
Organe	Art. 8: Die Organe der AVIVO Zürich sind: • Die Generalversammlung • Der Vorstand • Die RevisorInnen
Die Generalversammlung Kompetenzen	Art.9: Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung Sie entscheidet über den Ausschluss aus der AVIVO Zürich aus wichtigen Gründen mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, insbesondere aus Gründen der Nicht-Respektierung der Vereinsziele, wenn das entsprechende Mitglied einen solchen Vorstandsbeschluss an die Generalversammlung weiter zieht. Die Generalversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrages. Sie genehmigt den Jahresabschluss. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, das Präsidium und die Revisorinnen und Revisoren. Sie wählt auch die Delegierten in die gesamtschweizerische Delegiertenversammlung der AVIVO. Sie entscheidet über Eintritt beziehungsweise Austritt aus Dachorganisationen. Nur sie kann die Statuten ändern oder die Auflösung der Vereinigung beschliessen.
Zusammensetzung	Art. 10: Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern, die an der Versammlung teilnehmen.
Häufigkeit der Sitzungen	Art. 11: Die Generalversammlung trifft sich zur jährlichen Tagung einmal pro Jahr vor dem 30. Juni. Sie tritt auch ausserordentlich zusammen auf Beschluss des Vorstandes oder aber auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern.
Gültigkeit der Sitzungen	Art. 12: Die Generalversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
Vorstand **Kompetenzen** **Zusammensetzung**	Art. 13: Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Ziele in Artikel 2 und für das gute Funktionieren der Vereinigung. Er wählt jene Mitglieder, die die Vereinigung bei regionalen Dachorganisationen oder bei Gruppierungen, bei denen die AVIVO Mitglied ist oder mit denen sie zusammenarbeitet, vertreten. Er kann Mitglieder ausschliessen. Diesen steht ein Recht auf Rekurs an die Generalversammlung zu. Er bestimmt die Traktandenliste der Generalversammlung. Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugeordnet sind. Der Vorstand hat die Budgetkompetenz. Der Vorstand besteht aus 5 bis höchstens 9 Mitgliedern, darunter dem Präsidenten, der Präsidentin.

Häufigkeit der Sitzungen	Art. 14: Der Vorstand tagt in der Regel zwei- bis dreimal pro Jahr. Der Vorstand kann thematische Arbeitsgruppen einsetzen, die ihm über ihre Arbeit rapportieren.
Entscheidungen	Art. 15: Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende mit Stichentscheid.
Finanzielles	Art. 16: Die Kasse finanziert die diversen Aktivitäten fallweise. Auslagen können vom Kassier / von der Kassiererin nur nach Visum durch den/die PräsidentIn ausbezahlt werden.
Haftung	Art. 17: Die Mitglieder des Vereines haften nur mit ihren Mitgliederbeiträgen.
Unterschriften	Art. 18: Normalerweise wird die AVIVO Zürich durch Kollektivunterschrift zu zweien durch den/die PräsidentIn, den/die VizepräsidentIn, den/die AktuarIn und den/die KassiererIn vertreten.
Auflösung	Art. 19: Im Falle einer Auflösung, die mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung beschlossen werden muss, werden die verbleibenden Aktiven einer Organisation vermacht, die gleiche Ziele verfolgt.
Beginn der Gültigkeit	Art. 20: Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. März 2016 angenommen und ersetzen jene vom 26. Februar 1999. Sie treten sofort in Kraft.

Zürich, 16. März 2016